

hatte es nicht zu bereuen, denn er verdiente ein Vermögen dabei. — Victor Hugo hat seine gesamten eigenhändig geschriebenen Manuskripte testamentarisch der Pariser Nationalbibliothek vermacht. Vierunddreißig von diesen Bänden sind im Jahre 1889 der Bibliothek bereits übergeben worden, während man die anderen provisorisch in den Händen von Paul Meurice ließ, um für die definitive Ausgabe der Werke des Dichters zu dienen. Anlässlich der Victor Hugo-Feier hat man jetzt, wie die „Allg. Ztg.“ meldet, in der Nationalbibliothek eine Auswahl dieser Manuskriptbände ausgestellt. Darunter befinden sich die autographischen Manuskripte der Werke „Les Orientales“, „Année terrible“, „Le Roi s'amuse“, „Ruy Blas“, „Les Burgraves“, „Norte-Damo de Paris“, „Les Misérables“ und „Les Travailleurs de la mer“.

Am 26. Februar, am Tage der Gedenkfeier, fand wie „W. Z. B.“ meldet, in Paris in dem geschmückten Pantheon ein Festakt statt, dem der Präsident der Republik, Loubet, der Minister-Präsident Waldeck-Rousseau, die übrigen Minister, das diplomatische Corps, sowie Angehörige der Familie des Dichters beiwohnten. Der Minister der schönen Künste, Lengues, feierte Hugo als ruhmgekrönter Dichter und unvergleichlichen Bürger, worauf der Akademiker und frühere Minister Hanotaux eine Ansprache hielt, in der er hervorhob, das größte Verdienst, das Victor Hugo seinem Vaterlande erwiesen habe, sei, daß er die französische Sprache der ganzen Menschheit dienstbar gemacht habe. Der festliche Akt wurde durch musikalische Vorträge und Wiedergabe von Dichtungen Victor Hugos eingeleitet und beschlossen. Nachmittags fand die Enthüllung des auf dem Victor Hugo-Platz errichteten Denkmals für Victor Hugo statt, der wiederum der Präsident Loubet, die Mitglieder des diplomatischen Corps, die zur Feier eingetroffenen ausländischen Delegierten, sowie die Spitzen der Behörden beiwohnten. Paul Meurice, sowie der Präsident des Municipalrats und der Präfekt des Seine-Departements hielten dabei Ansprachen. — Abends vereinte eine Festvorstellung in der Comédie Française, bei der Hugos Drama „Les Burgraves“ zur Aufführung gelangte, nochmals die Festteilnehmer.

I. Internationale Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin. — Im Anschluß an die von uns in Nr. 45 d. Bl. gemeldete Audienz des Vorstandes des Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine beim Reichskanzler Grafen Bülow und beim Staatssekretär Grafen Posadowsky sei weiter nach der „Allg. Ztg.“ mitgeteilt, daß die Bestrebungen, dem deutschen Kunstgewerbe in der Turiner Ausstellung eine würdige Vertretung zu sichern, von Seiten des Reichskanzleramts und des Reichsamts des Innern dadurch gefördert werden sollen, daß von dort an die deutschen Bundesstaaten eine Aufforderung ergehen wird, worin den einzelnen Regierungen die Erhöhung der bereits zu diesem Zwecke bewilligten Subvention als der idealen und kulturellen Aufgabe dienlich nahegelegt wird. Bis jetzt sind im ganzen von den Regierungen und dem Deutschen Reiche Unterstützungen in der Höhe von 77000 M. zugesagt worden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß auch noch von den Hansestädten eine entsprechende finanzielle Beteiligung erwartet werden darf. Da jedoch der vom Vorstand des Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine berechnete Kostenvoranschlag sich auf rund 143000 M. beläuft, und eine würdige Beteiligung Deutschlands an der Turiner Kunstgewerbeausstellung nicht nur durchaus wünschenswert ist, sondern direkt als eine Pflicht betrachtet werden kann, hat Graf Bülow sowohl wie Graf Posadowsky jede Förderung der Ausstellungsabsicht bereitwilligst zugesagt. — Die deutsche Abteilung — nach dem Entwurfe des Architekten und Malers H. C. Berlepsch-Balendas, dem hervorragende Künstler und Förderer der angewandten Kunst deutscher Lande für die Ausführung zur Seite stehen — wird ca. 1200 qm umfassen. Man hofft, durch das obenerwähnte Zusammenwirken der Bundesstaaten einerseits, wie durch die Flüssigmachung von Mitteln aus den Dispositionsfonds des preussischen Staatsministeriums andererseits dem Unternehmen dasjenige Ansehen nach außen hin geben zu können, das dem gegenwärtigen künstlerischen und wirtschaftlichen Hochstand der deutschen Kultur zu Ehre gereicht. Auch sind bereits Schritte eingeleitet, das Interesse von Privaten zu gewinnen, wozu man sich für die Finanzfrage ebenfalls eine fördernde Kräftigung verspricht. Nach den bis jetzt eingelaufenen Anmeldungen zu schließen und angesichts der sachkundigen, opferwilligen Bemühungen, mit denen der Verband deutscher Kunstgewerbevereine schon seit geraumer Zeit im Arrangement thätig ist, kann man jedenfalls hoffen, daß die deutsche Abteilung eine Zierde der Turiner Ausstellung bilden und so alle Opfer, die von Seiten des Reichs, der Regierungen und der Privaten gebracht werden, reichlich wettmachen wird.

Unzüchtige Photographien. Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Wegen Verbreitung unzüchtiger Abbildungen ist am 10. Oktober v. J. vom Landgericht Hamburg der Kaufmann Emil Dessau zu einer Geldstrafe von 200 M. verurteilt worden. Er hatte Rundschreiben versandt, in denen er Künstler-Akte empfahl; jede Pose sei, so hieß es darin, mehr oder weniger pikant. Er ersuchte um recht zahlreiche Bestellungen und riet, den betreffenden Zuschristen stets hinzuzufügen: „zu künstlerischen Zwecken“. Eine Haussuchung, die auf Grund dieser Cirkulare bei ihm vorgenommen wurde, förderte eine große Zahl von Photographien zu Tage, die meist vollständig

entblößte Frauenspersonen darstellten. Das Gericht hat diese Abbildungen als unzüchtig im Sinne des Gesetzes angesehen. — Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht am 27. Februar d. J. als unbegründet verworfen.

Unlauterer Wettbewerb. — X. Y., der am Ort kein Geschäft besitzt, verkaufte im Laden seiner Ehefrau für diese Papierwaren und benutzte dabei Couverts, die sich mit dem Aufdruck „X. Y., Spezial-Geschäft für Ansichtspostkarten und Badeandenken, Papier- und Buchhandlung, Buchdruckerei“, versehen sind. Kaufte nun ein Kunde Ansichtspostkarten, so erhielt er diese in einem derartig bedruckten Couvert, von denen sich X. Y. gegen 1000 Stück anfertigen ließ. Sein Konkurrent B. klagte, wie die „Pap.-Ztg.“ mitteilt, auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb mit dem Antrage, dem Y. zu untersagen, diese mit unwarhren Angaben versehenen Couverts verbreiten zu dürfen. Das Gericht fällte nachstehendes Urteil: „Der von dem Kläger angezogene § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 trifft nicht zu. Denn unter diesen Paragraphen fallen nur solche Angaben, welche in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden. Nun hat aber der Verklagte die streitige, an sich unrichtige Angabe nur auf Couverts, welche er zum Verpacken von Papierwaren benutzte, gemacht. Diese Mitteilungen sind daher immer nur für den Käufer bestimmt; der Kreis derer, welche von der Mitteilung Kenntnis nehmen können und nach der Absicht der Verklagten Kenntnis nehmen sollen, ist begrenzt, und die Hingabe der Couverts charakterisiert sich als eine Mitteilung an einzelne. Die Klage war daher abzuweisen.“

Wichtig für Anzeigen-Besteller. — Eine Verlags- und Kunstanstalt in Berlin giebt ein „Handbuch für Geschäftsreisende“ heraus. Das kleine, etwa 100 Seiten umfassende Büchlein sollte in 30000 Exemplaren gedruckt und an die Interessenten gratis verteilt werden. Auf Grund dieser Angaben suchte der Verlag Anzeigen von Hotelbesitzern zu erhalten. Eine Viertelseite dieser Anzeigen kostet 30 M. Es gelang den Reisenden des Verlags, in Maaßen fünf Hotelbesitzer zur Bestellung von Anzeigen zu veranlassen. Als das Büchlein fertig war, enthielt es auf der letzten Seite vor dem Anzeigenanhang sogenannte „10 Gebote für Kaufleute“, deren letztes etwa lautete: „Thue immer dein Bestes, und wenn du nach Maaßen kommst, lehre im Hôtel du Nord ein, dort wirst du gut aufgehoben sein. Da diese Reklame im redaktionellen Teile des Handbuchs stand, weigerte einer der anderen Anzeigenden die Bezahlung der auf seine Anzeige entfallenden 30 M. mit der Begründung, er sei nicht verpflichtet, seine Anzeige zu bezahlen, weil der Verleger selbst in dem Buche gegen seine, des Anzeigenden, Interessen agitiert habe. Der Verlag des Handbuchs verklagte ihn auf Bezahlung der Anzeige, wurde jedoch von dem zuständigen Gerichte mit dieser Klage abgewiesen.

(Rhein.-Westf. Ztg.)

Pflichtexemplare von Zeitschriften. — Das Preßgesetz des Deutschen Reichs schreibt in seinem § 9 vor: „Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckchrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckchriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.“ Hierzu sind, wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, folgende für Zeitungsverleger interessante Entscheidungen ergangen. Der Herausgeber einer in Hamburg erscheinenden „Zeitschrift für die Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie“ wurde von der Polizei aufgefordert, ihr von jeder Nummer ein Pflichtexemplar einzureichen. Als er der Aufforderung nicht nachkam, beschäftigte sich das Schöffengericht und später das Landgericht mit der Frage. Beide sprachen den Verleger frei, da sie anerkannten, daß die fragliche Zeitschrift zu den den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie dienenden Druckchriften gehöre, die vom Pflichtexemplar befreit sind. Auf nochmalige Revision der Polizeibehörde hatte auch noch das Oberlandesgericht in Hamburg sein Urteil abzugeben. Die Polizei stützte sich darauf, daß in der Zeitschrift, namentlich in den Inseraten, manches enthalten sei, was nicht ausschließlich der Industrie diene. Es fiel der Verteidigung nicht schwer, nachzuweisen, daß dann auch streng wissenschaftliche Zeitschriften, die z. B. auf dem Umschlag Annoncen von Weinhändlern enthielten, ihr Pflichtexemplar zu liefern hätten. Das Oberlandesgericht schloß sich dem an und verwarf die von der Polizeibehörde eingelegte Revision.